

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling

für das Gebiet

im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33
und nördlich der Kreisstraße K 45

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf

Datum: Juni 2018

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters
M.Sc. Dana Michaelis

Inhaltsverzeichnis

1	Übergeordnete Planungen	2
2	Lage und Umfang des Plangebietes	2
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.....	3
4	Umweltbericht	4
4.1	Anlass der Planung und Beschreibung des Planvorhabens.....	4
4.2	Übergeordnete Planung/Planerische Vorgaben	4
4.3	Methodik	6
4.4	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen.....	6
4.4.1	Schutzgut Mensch	6
4.4.2	Schutzgut Boden.....	7
4.4.3	Schutzgut Wasser	7
4.4.4	Schutzgut Flora- und Fauna.....	9
4.4.5	Schutzgüter Klima und Luft	15
4.4.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	15
4.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	16
4.4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	16
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
4.6	Maßnahmen zur Kompensation/Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	17
4.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring).....	17
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17
6	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Karte 1 (als georeferenziertes Bild) des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum IV (2005).....	5
--	---

1 Übergeordnete Planungen

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (LEP) verortet die Gemeinde Dörpling im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde Tellingstedt als zentralem Ort.

Folgende für die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Grundsätze werden unter Pkt. 7.1.2 formuliert:

*Neue Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) und bedarfsorientiert in Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen werden. **Die übrigen Gemeinden können Flächenvorsorge für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen** (siehe Ziffer 7.1 LROPI 1998).*

Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Bauschutzbereiches des militärischen Flugplatzes Hohn. Der zeitgleich flächensynchron in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling begrenzt die maximale Höhe baulicher Anlagen für das Baugrundstück auf eine Höhe von 9,50 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche; negative Auswirkungen hinsichtlich Art und Maß der Planung auf den militärischen Flugplatz Hohn können ausgeschlossen werden.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE DÖRPLING stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling vorgesehenen Nutzungen als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,27 ha; es befindet sich im äußersten östlichen Teil des Gemeindegebietes und schließt direkt an den Ortsteil „Hohenlieth“ an.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch den freien Landschaftsraum,
- im Osten ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch das Betriebsgrundstück des Vorhabenträgers südlich der Straße „Hohenlieth“,
- im Westen durch die Hof-Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Gelände fällt von ca. 3 m NHN im Südwesten auf ca. 1 m NHN im Nordosten ab.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Mit Stand vom 31-12-2015 wies die Gemeinde Dörpling insgesamt 609 Einwohner auf. Die Gemeinde verfügt über ein teilweise zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Pahlen und ist -gemeinsam mit Pahlen- Grundschulstandort.

Dörpling ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Henstedt.

Der zeitgleich in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetrieb OHM (Gerüstbau und Idw. Lohnunternehmer).

Derzeit werden die für die ordnungsgemäßen betrieblichen Abläufe erforderlichen Lagerkapazitäten durch mehrere angemietete Hallen / Unterstellmöglichkeiten in Dörpling und der Nachbargemeinde Pahlen abgedeckt.

Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe wie aus Gründen einer verbesserten Beaufsichtigung ist die Zusammenführung der Lagerkapazitäten unabdingbar. Das bestehende Betriebsgrundstück südlich der Straße „Hohenlieth“ weist die für die geplanten baulichen Erweiterungen erforderlichen Flächenreserven nicht auf; daher ist die Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches die einzige Option für eine Zusammenführung der Betriebsteile.

Um dem Betrieb innerhalb des Gemeindegebietes in geeigneter Lage die erforderliche Erweiterungsoption zu bieten, entschloss sich die Gemeinde Dörpling zur vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3. Hierdurch können die zur Umsetzung der Planung erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt; hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/Lohnunternehmen** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Die **Grenze der Anbauverbotszone** im Verlauf der K 45 (Straße „Hohenlieth“) ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die vorliegende Planung eingestellt.

4 Umweltbericht

4.1 Anlass der Planung und Beschreibung des Planvorhabens

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling dient zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetrieb OHM. Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Änderung des wirk-samen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling sind derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-meinde Dörpling werden die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches entsprechend der vorgesehenen Nutzung als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit der Zweckbestimmung **Gerüst-bau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** dargestellt.

4.2 Übergeordnete Planung/Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Da die Zielaussagen des Landesentwicklungsplanes überwiegend relativ allgemein gehalten sind, wurde die Auswertung der übergeordneten Zielvorstellungen auf den Regionalplan be-schränkt, wobei im Folgenden nur Aussagen mit konkretem räumlichen oder inhaltlichen Be-zug wiedergegeben werden.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West – aus dem Jahr 2005 ist das Plangebiet als "Ländlicher Raum" und als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tou-rismus und Erholung" dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wurden Landschaftsrahmenpläne gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene wieder eingeführt. In der Folge befinden sich die Landschaftsrahmenpläne derzeit in der Fortschrei-bung. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entspre-cher Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte kon-kurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft so-wie Tourismus, Erholung und Sport. Für Gebiete, die als Schutzgebiet vorgeschlagen werden, werden allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen erst durch spezielle Verordnungen er-lassen. Dies geschieht in einem eigenen Rechtssetzungsverfahren.

Des Weiteren ergänzen und konkretisieren Landschaftsrahmenpläne den landesweiten Bio-topverbund. Sie treffen Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die einen

funktionsfähigen Naturhaushalt sichern sollen. Damit wird insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beigetragen (vgl. <http://www.schleswig-holstein.de>, 2017).

Der *Landschaftsrahmenplan* (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt in der Karte 1 für das Plangebiet keine schützenswerten Gebiete dar. Östlich und südlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Biotopverbundsystem (Abbildung 1).

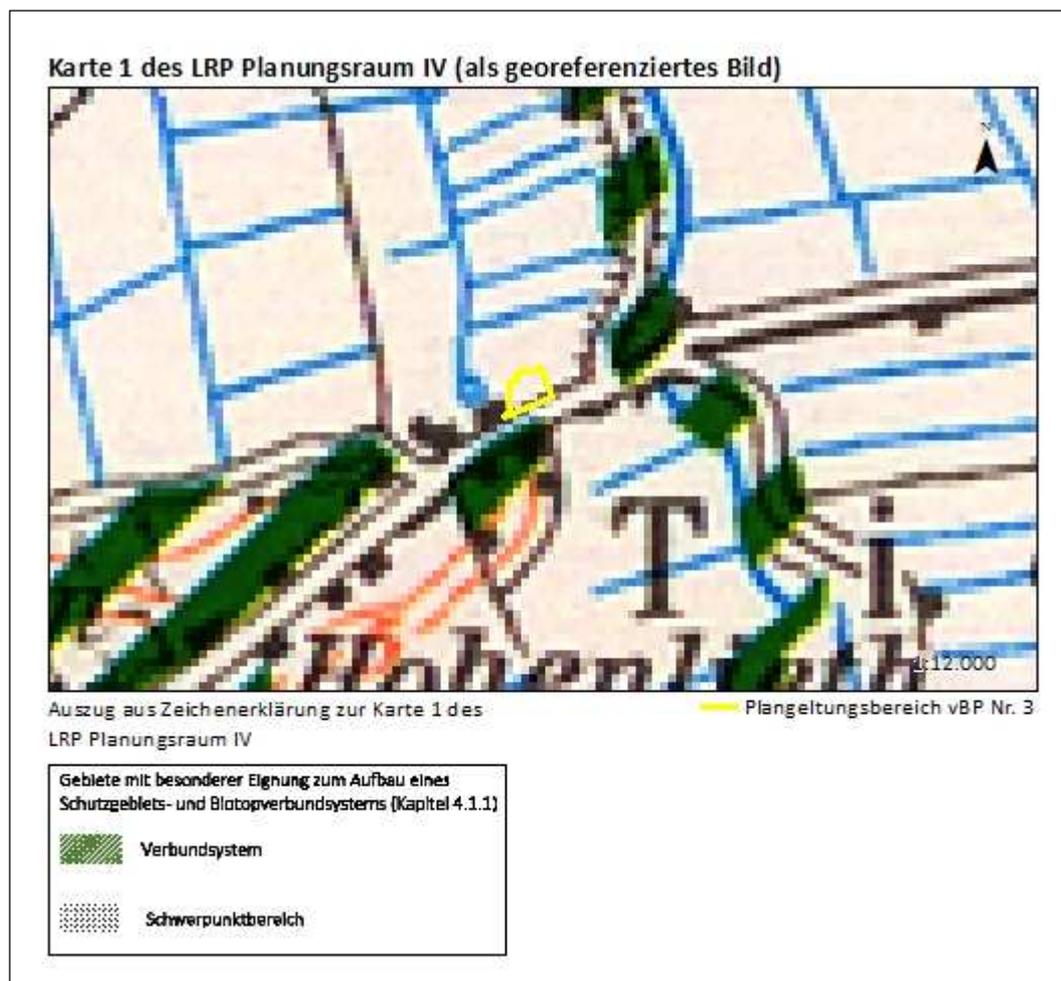


Abbildung 1: Ausschnitt Karte 1 (als georeferenziertes Bild) des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum IV (2005)

Die Karte 2 stellt das Plangebiet als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" und "Strukturreiche Kulturlandschaft" dar. Südlich zum Plangebiet angrenzend ist ein Radfernweg/Fernwanderweg dargestellt sowie ein "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet" erfüllt, darstellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling (1999) stellt das Gebiet in der Bestandskarte als "mesophiles Grünland" dar. Westlich angrenzend befindet sich laut Bestandskarte ein Knick mit mittlerer Wertigkeit. Südöstlich im Plangebiet ist ein "markanter Einzelbaum" und südlich ein Gehölzstreifen dargestellt. Die Karte zur Entwicklung sieht den Erhalt der zuvor beschriebenen Elemente vor.

4.3 Methodik

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale wurde am 07. März 2017 eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet, Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt. Der Bestand zur Tierwelt wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen und der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (2005) vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722) ableiten. Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

4.4 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

4.4.1 Schutzgut Mensch

Im Plangebiet selbst ist keine Wohnnutzung vorhanden. Es wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und hat aufgrund dessen keine Bedeutung für Wohnnutzungen. Südlich des geplanten Sonstiges Sondergebiet -SO- mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen befindet sich der Hauptsitz des Vorhabenträgers Ohm, westlich vom Plangebiet befinden sich ein ehemaliger Betrieb. Des Weiteren befinden sich Wohnhäuser im näheren Umfeld. Durch die Staub- und Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Plangebietes mit Ausnahme der Wahrnehmung eines mehr oder weniger offenen Landschaftsraumes von geringer Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Das Plangebiet wird zurzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Diese Nutzung kann als Vorbelastung gewertet werden, da es aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zu verschiedenen Emissionen wie Schadstoffausstoß, Geruchsbelästigungen sowie akustischen Beeinträchtigungen z. B. durch die maschinelle Düngung mit organischen Stoffen aus der Tierhaltung kommt. Empfindlich könnte das Schutzgut „Mensch“ auf eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens reagieren. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Planung nur ein geringer Mehrverkehr verursacht wird. Dieser führt auf Grund der geringen Größe des Plangebietes sowie im Hinblick auf die bestehende Belastung zu keiner wesentlich höheren Belastung.

Auswirkungen

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Mensch eine geringe Bedeutung, auch die Vorbelastungen sind als gering einzustufen, so dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch ebenfalls als gering beurteilt werden können.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.

4.4.2 **Schutzgut Boden**

Das Plangebiet ist dem Naturraum der Hohen Geest, der Region „Eider-Treene-Niederung“ (692) zuzuordnen (vgl. Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2017).

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722) stellt im westlichen Bereich des Plangebietes den Bodentyp **Gley** dar. Im östlichen Plangebiet wird der Bodentyp **Dwogmarsch** dargestellt.

Altlast- bzw. Rüstungsaltnlastverdachtsflächen wurden für das Plangebiet nicht festgestellt. Schutzwürdige Böden oder Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Der Boden im Plangebiet ist durch anthropogene Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar gemacht worden. Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung kommt dem Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Naturnähe und dem gegenwärtigen Zustand des Bodens eine geringe bis allgemeine Bedeutung zu.

Auswirkungen

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft zu einem Eingriff in den Bodenhaushalt führen könnten und somit der Versiegelung von un bebauter Fläche im Plangebiet ermöglichen würden. Eine Überbauung des Bodens bedeutet einen Verlust der natürlichen Funktionen. Der Umfang der Auswirkungen ist dabei umso größer, je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist.

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen. Diese **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen** werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

4.4.3 **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß des interaktiven LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLASSES des LANDESAMTS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Wasserschutzgebiete.

Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgt nach hydraulischen, geologischen und naturräumlichen Gesichtspunkten. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Eider/Treene - Marschen und Niederungen“ (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2017).

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für diesen Grundwasserkörper gemäß des LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (2017) größtenteils als günstig beurteilt.

Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildung ist somit als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser anzusehen, wobei die Versickerung wegen jahreszeitlicher Unterschiede des Niederschlages nicht kontinuierlich erfolgt. Zudem wird die Grundwasserneubildung von der Verdunstung beeinflusst. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung beträgt im Plangebiet etwa 150 mm (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2004).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten festlegen:

- hohe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 300 - 400 mm/a im langjährigen Mittel
- mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 100 - 300 mm/a im langjährigen Mittel
- geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate < 100 mm/a im langjährigen Mittel

Aufgrund der ermittelten Grundwasserneubildungsraten ist die Empfindlichkeit und Gefährdung des Grundwassers gegenüber Flächenversiegelung im Plangebiet als mittel zu bezeichnen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im Plangebiet überwiegend als günstig eingeschätzt. Dementsprechend ist die Gefährdung des Grundwassers sowie die Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Belastungen als gering bis mittel einzustufen. Eine Vorbelastung des Grundwassers durch die anthropogene Nutzung kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, konkrete Hinweise liegen allerdings nicht vor.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Vorfluter des Sielverbandes Tielenau. Es sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten. Es erfolgt im Weiteren keine nähere Betrachtung.

Auswirkungen

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen im Plangebiet und somit zu einem höheren Oberflächenabfluss sowie einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung führen können. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und auch stoffliche Belastungen wirken sich zwangsläufig auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus.

Durch die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiet -SO- mit der Zweckbestimmung Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen werden die planungsrechtlichen

Voraussetzungen geschaffen, durch die baubedingte Beeinträchtigungen entstehen. Diese beschränken sich jedoch punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Generell wird durch den Abtrag des Oberbodens die Filtereigenschaft des Bodens stark eingeschränkt. Somit entsteht eine erhöhte Kontaminierungsgefahr des Grundwassers. Unfälle mit Betriebsstoffen während der Bauphase stellen deswegen eine Gefährdung dar. Der Boden soll jedoch nicht flächendeckend, sondern nur in den Bereichen, in denen Fundamente für bauliche Anlagen erforderlich sind, abgetragen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen durch sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gering gehalten wird. Allgemein gilt neben der Schadstoffimmission und der Versiegelung von Flächen die Freilegung des Grundwassers als entscheidende Gefährdung des Grundwassers. Bei fachgerechter Ausführung sind bei den Baumaßnahmen **keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Es verbleibt ein potentielles Restrisiko bezüglich Schadstoffeinträge in den Untergrund bzw. in den Entwässerungsgraben.

4.4.4 Schutzgut Flora- und Fauna

Im Plangebiet erfolgte am 07. März 2017 eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen. Das Plangebiet wird zurzeit als landwirtschaftliche Grünlandfläche intensiv genutzt. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Knick, dessen Baumschicht vor allem aus Eschen und einer Eiche (BHD 50 cm) besteht. In der Strauchschicht sind Brombeeren, Holunder, und Weißdorn vorzufinden. Dieser Knick ist auch im Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling festgestellt und als mittelwertig eingestuft. Südlich des Plangebietes befand sich gemäß des Kreises Dithmarschen ebenfalls ein Knick, der ohne entsprechende Beantragung beseitigt wurde (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016). Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde ist dieser "Knick" nicht als solcher dargestellt, sondern als Gehölzstreifen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Allgemein muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen aktuell durch die intensive Nutzung beeinträchtigt. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Standorte werden hinsichtlich ihrer Standortbedingungen, wie Wasser- und Nährstoffhaushalt, nivelliert. Vorbelastungen auf das Schutzgut sind ferner durch die verkehrlichen Strukturen, durch Schadstoffeinträge, Lärmbelastung und Verbrauch von Lebensräumen.

Auswirkungen

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die eine vermehrte Versiegelung zulassen. Durch diese vermehrte Versiegelung kommt es dazu, dass Vegetationsbestände dauerhaft zerstört werden. Bei den Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet, die bau-, und/oder anlagebedingt beeinträchtigt werden, handelt es sich vornehmlich um solche mit einer geringen Bedeutung, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen ebenfalls als gering einzustufen sind. Dennoch kommt es insgesamt zu **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die detaillierter auf B-Plan Ebene abgearbeitet werden.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung mit detaillierter Prüfung des Eintretens der Verbots-tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfolgt auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, auf der konkrete Kenntnisse über Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen anhand eines konkreten Vorhabens vorliegen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist im Umweltbericht, enthalten in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling wie folgt beschrieben:

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung hinsichtlich der sog. „Zugriffsverbote“ sinnvoll. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt folgendes:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Bestand wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen sowie der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (2005).

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet sind insbesondere der angrenzende Knick mit Überhängen relevant. Die häufigen Vogelarten sind zu Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen (sog. „Gilden“) zusammengefasst worden. Die Zuordnung zu den Gilden erfolgt über den Neststandort, so dass für den Bereich des Vorhabens Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Bodenbrüter zu differenzieren sind. Gebäudebrüter können als Nahrungsgäste im Plangebiet ebenfalls auftauchen.

Laut Auszug aus dem Artkataster sind für die Gemeinde Dörpling im Südwesten in ca. 500 m Entfernung zum Plangeltungsbereich die Meldung eines Weißstorches (2016) und in ca. 760 m die Meldung einer Schleiereule (2015) verortet. Nach Aussage des Landesverbandes Eulen-

Schutz SH e.V. hat es im Jahr 2017 in Dörpling keinen Brutnachweis für den Steinkauz gegeben, allerdings für die Schleiereule.

Gehölzfreibrüter: *Es ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Buchfink, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Garten- und Klappergrasmücke und Zilpzalp im Plangebiet oder in der Umgebung auftreten.*

Gehölzhöhlenbrüter: *Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Arten wie Blaumeise, Kohlmeise und Haussperling im Plangebiet oder in der Umgebung vertreten. Insbesondere deswegen, weil diese genannten Arten ein Schwerpunktvorkommen in Siedlungsbiotopen haben. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich mehrere Wohnhäuser und landwirtschaftliche Höfe. Aufgrund von Nachweisen über das Vorkommen des Steinkauzes und der generellen Habitat-eignung der Gemeinde Dörpling ist ein potentielles Vorkommen im Plangebiet und dessen Umgebungsbereich möglich.*

Bodenbrüter: *Das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fitis oder Rotkehlchen sind nicht auszuschließen. Empfindliche Arten der Roten Liste wie Kiebitz und Feldlerche sind hier nicht zu erwarten.*

Gebäudebrüter: *Südlich des Plangeltungsbereiches, auf dem bestehenden Betriebsgrundstück, befindet sich ein vom Vorhabenträger errichteter Storchenhorst. Nach Aussagen des Vorhabenträgers ist dieser in Vergangenheit auch besetzt gewesen, weshalb das Vorkommen des Weißstorches im Planbereich durchaus möglich ist. Darüber hinaus liegt der Verbreitungsschwerpunkt für Weißstörche in der Eider-Treene-Sorgeniederung. Eine weitere Eulenart, für die ebenfalls Nachweise geführt werden können, ist die Schleiereule. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung stelle die Gemeinde Dörpling einen potentiellen Nachweisstandort dar.*

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (Karte 1, LANU 2008). Dazu zählen Brutgebiete von Wiesenvögeln, Gebiete mit starker Konzentration des Landvogelzuges und des Wasservogelzuges. Bezüglich der Brutgebiete von Wiesenvögeln ist hinzuzufügen, dass die gesamte Eider-Treene-Niederung als solches ausgewiesen ist und wichtige Brutgebiete für die Gilde der Wiesenvögel darstellt.

Rastvögel, die potentiell auftreten können, nutzen ihre Rast- und Nahrungsgebiete meist großräumig und flexibel. Im räumlichen Zusammenhang stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, die zum Teil deutlich weniger vorbelastet sind als das Plangebiet. Mögliche Beeinträchtigungen durch den Hallenbau, können durch Ausweichen auf Nachbarflächen, mit zum Teil weniger Störfaktoren, kompensiert werden. Diese sind ausreichend vorhanden. In der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge sind zudem mehrere Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ausgewiesen.

Zugvögel, die das Plangebiet und den Umgebungsbereich überfliegen, sind durch das vorliegende Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Für diese potenziell auftretenden Vögel der besonders geschützten Arten gelten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. bis 3. Das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht

berührt, da die Baufeldräumung- vor allem die Wegnahme der Gehölze (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016) außerhalb der Brutzeit durchgeführt wurde. Flugfähige Altvögel konnten in diesem Fall fliehen.

Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm und Licht auftreten, wenn die Bautätigkeiten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die Bautätigkeit nicht ausgelöst bzw. durch die die Bauzeitenregelung vermieden (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Die bereits vom Vorhabenträger durchgeführten Erdarbeiten im Rahmen der Baufeldherrichtung wurden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt.

Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Des Weiteren wird ein neuer Knick im östlichen Bereich des Plangeltungsbereiches geschaffen.

Für die potentiell vorkommenden Eulenarten stellt das Plangebiet einen potentiellen Teillebensraum als Nahrungshabitat dar. Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden, die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens beseitigt werden. Ein Eingriff in einen Nahrungsraum löst nur dann den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) aus, sofern Verbundbestandteile für den Fortpflanzungserfolg und die Nutzung als Ruhestätte entscheidend sind. Das Plangebiet ist zwar potentieller Nahrungs- und Lebensraum, allerdings ist der Fortpflanzungserfolg nicht von der Plangebietsfläche abhängig. Die überplante Fläche ist außerdem verglichen mit den Reviergrößen der Eulenarten sehr klein.

Die Bedeutung als Bruthabitat für bodenbrütende Arten der Agrarlandschaft ist aufgrund der intensiven Nutzung und somit fehlender geeigneter störungsfreier Brutplätze, wie bereits erwähnt, als sehr unwahrscheinlich einzustufen, allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Um dennoch ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung festgelegt (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Dadurch ist auch gewährleistet, dass im Falle eines besetzten Storchenhorstes keine Störungen ausgelöst werden, da die Bauzeitenregelung auch die Brutzeiten des Weißstorchs abdeckt. Außerhalb der Brutzeit sind die Brutgebiete durch den Langstreckenzieher meist nicht besetzt.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Im Plangebiet sind insbesondere die Überhälter des westlich angrenzenden Knicks potenziell mögliche Quartiersstandorte von Fledermäusen. Aufgrund der Altersstruktur und Ausprägung der Bäume sind kaum Strukturen vorhanden, die potenziell hochwertige Quartierstandorte wie Wochen- oder Winterquartiere beherbergen. Bei der Begehung des Geländes wurden keine natürlichen Quartiere in Bäumen, wie

abstehende Rinde, Stammriss, Stammfußhöhle oder Fäulnishöhlen festgestellt. Die Ansprüche für Wochenstuben- oder Winterquartiere werden im Planungsraum nicht erfüllt, eine entsprechende Nutzung kann daher ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Fischotter

Der Fischotter ist ein semiaquatisches Säugetier, das in wassergeprägten Landschaftsräumen mit reichhaltigem Struktur- und Nahrungsangebot vorkommt. Grundsätzlich können alle Gewässerlebensräume besiedelt werden, allerdings ist eine hohe Strukturvielfalt von besonderer Bedeutung. Die Ungestörtheit durch menschliche Aktivitäten und die Wasserqualität sind ebenso wichtig. Zu den bevorzugten Habitatstrukturen zählt eine Uferrandvegetation bestehend aus Gehölzen, Röhrichten oder Hochstauden, die dem Fischotter ausreichend Deckung bieten, denn er benötigt unverbaute Gewässer mit ausreichend Nahrung und Versteckmöglichkeiten. Der hauptsächlich nachtaktive Fischotter hat einen großräumigen Aktionsradius und kann über 20 km Strecke zurücklegen, vorwiegend entlang von Gewässern. Als Unterschlupf dienen meist Uferunterspülungen oder Wurzeln alter Bäume.

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der Verbreitungsareale des Fischotters. Gemäß Daten der ISOS-Datenbank aus den Jahren 2010 bis 2018 konnten in einem Umkreis von 20 km um das Plangebiet Fischotternachweise erbracht werden. Diese befinden sich gehäuft nördlich der Eider in einer Entfernung von mindestens 5 km Luftlinie. Darüber hinaus lag ein Kartierpunkt der flächendeckenden ISOS-Kartierung (Information System Otter Spuren) in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2016, die der Verbreitungserhebung des Fischotters dient, in Nähe zum Plangebiet. Für diesen Kartierpunkt liegt ein negativer Nachweis vor. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich das Plangebiet im Aktionsradius und damit Lebensraum des Fischotters befindet und dass dieser den Umgebungsbereich aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Tielenua potentiell durchquert. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Lebensraumansprüche im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebietes überwiegend nicht erfüllt werden. Es handelt sich um keinen störungsarmen Rückzugsraum mit ausreichend als Deckung dienender Ufervegetation. Weitere Störfaktoren, von denen eine Barrierewirkung ausgeht, sind die Tielenua begleitende Straße sowie die Brücken, die die Tielenua überqueren. Im Rahmen des Projektes „Blaues Metropolnetz“ sind länderübergreifend (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen) prioritäre Gewässerkorridore für den Fischotter ausgewiesen. Ziel ist die Förderung ökologisch durchgängiger Wanderkorridore, die ein Netz aus attraktiven Lebensräumen darstellen und vorhandene Fischottervorkommen verbinden sollen. Das Projekt liefert Planungsgrundlagen für den gesamten Bereich der Metropolregion. Die abgestimmten Gewässerachsen stellen ein Leitkonzept zur Diskussion dar, dass sich auf wenige konfliktarme und effiziente Wanderungs-Korridore konzentriert. Dabei sollen bestimmte Gewässerachsen (Korridor von 6 km) für den Lebensraum des Fischotters ökologisch aufgewertet werden. Die Karte der „Prioritären Gewässerkorridore in der Metropolregion“ des Projektes „Das blaue Metropolnetz“ stellt diese Korridore von 6 km um die Gewässerachsen dar. Das Plangebiet befindet sich im Randbereich einer solchen Gewässerachse. Laut Karte befindet sich diese ungefähr östlich der Tielenua und westlich der Eider. Scharfe Abgrenzungen sind aufgrund Großmaßstäblichkeit nicht möglich. Das Plangebiet befindet sich somit zwar im Randbereich einer solchen prioritäreren Gewässerachsen, allerdings weist diese hauptsächlich das Gebiet östlich Tielenua und westlich der Eider aus.

Mit dem Planvorhaben erfolgt kein Eingriff in einen hochwertigen Uferrandbereich, der von essentieller Bedeutung für den Fischotter ist. Der Bereich stellt sich vielmehr anthropogen überprägt dar und somit wenig naturnah. Dem Ziel durch eine ökologische Gewässerentwicklung ein durchgängiges Gewässernetz als Wanderkorridor für den Fischotter zu schaffen, steht das Planvorhaben also nicht entgegen.

Da der Fischotter eine dämmerungs- und nachtaktive Lebensweise besitzt, kann ein Verletzen oder Töten von potentiell vorkommenden Individuen während der zur Tageszeit stattfindenden Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird somit nicht berührt.

Bau- und anlagenbedingt werden geringfügig potentielle Landlebensräume des Fischotters überplant, die verglichen mit seinem großen Aktionsradius und der damit verbundenen Reviergröße sehr klein sind. Es sind bedeutend hochwertigere und ungestörtere Abschnitte (ohne Barrierewirkungen in Form von Verkehrswegen und Brückenbauwerken) im südlichen Verlauf der Tielenu vorzufinden, die potentielle Lebensräume darstellen. Erhebliche bauzeitliche Störungen, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Reviergröße bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten. Außerdem verfügen Fischotter über eine Vielzahl von Verstecken in ihrem Revier. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, wird gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst.

Die überplante Fläche hat keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. In die Tielenu und dessen Gewässerrandbereich, wo sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell befinden können, wird nicht eingegriffen. Der Tatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht berührt.

Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten erwarten lassen. Die Haselmaus z.B. erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier beschränkt sich die Verbreitung im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Auch eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien und Reptilien kann aufgrund der dort nicht geeigneten Strukturen bzw. die hohe Intensität der Flächennutzung ausgeschlossen werden.

*Durch die vorliegende Planung werden die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Damit tritt **kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand** ein.*

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen: Bauzeitenregelung

Als Verminderungs- und Schutzmaßnahme ist die Berücksichtigung der Brutzeit erforderlich. Somit sind die im Rahmen der Bauvorhaben zu erfolgende Baufeldräumungen (insbesondere die Wegnahme der Gehölze) betroffenen Lebensraumstrukturen in den Wintermonaten (01. Oktober bis letzter Februartag) vor Beginn der Brutsaison durchzuführen.

Um baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sollte die Baufeldräumung und der Baubeginn vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (15.03. – 31.07) erfolgen.

Anbringung von Steinkauzröhren

Auch wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit der Realisierung des Planvorhabens ausgelöst werden, die Gemeinde Dörpling aber immer einen potentiellen Nachweissort für den Steinkauz darstellt, wird der Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Eulen-Schutz SH e.V. zwei Steinkauzröhren auf einem der Betriebsgrundstücke anbringen. Mithilfe dieser Nisthilfen werden auf dem Grundstück des Vorhabenträgers neue potentielle Brutplätze geschaffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme handelt, da die ökologische Funktion keiner im Plangebiet vorkommenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Steinkauzes beschädigt oder zerstört wird. Dennoch ist sich der Vorhabenträger über die Bedeutung der naturräumlichen Gegebenheiten und des Artinventars der Eider-Treene-Niederung bewusst und möchte daher diese Artenschutzmaßnahme umsetzen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Schutzmaßnahmen keine **artenschutzrechtlichen Konflikte** zu erwarten, die der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling entgegenstehen würden.

4.4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Charakteristisch für das Plangebiet ist ein kühlgemäßigtes, subozeanisches Klima mit sonnenarmen, feuchten und milden Wintern. Es wird ferner geprägt durch lang andauernde, kühle und relativ trockene Frühjahre, regenreiche und mäßig warme Sommer sowie kurze Schönwetterperioden im Herbst. Der Charakter des Seeklimas mit Westwindwetterlagen ist bestimmend. Die Mitteltemperaturen im Januar erreichen im Plangebiet minus 0,1 Grad Celsius. Im Juli betragen sie 16,9 Grad Celsius. Im Mittel liegt der Jahresniederschlag im Winterhalbjahr bei 407 mm, im Sommerhalbjahr bei 420 mm. Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Auswirkungen

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung auf das Schutzgut zu erwarten.

4.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes hat sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gebildet, woraus eine großmaschinengerechte Kulturlandschaft entstanden ist.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes "Landschaft" lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Beeinträchtigend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die geringe Anzahl von landschaftsbildbelebenden Elementen

wird eine gewisse Strukturarmut bewirkt. Des Weiteren beeinträchtigen Verkehrswege i.d.R. durch Lärm- und Schadstoffemissionen das Landschaftsbild, insbesondere durch die Zerschneidung der Landschaft.

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist im intensiv agrarisch genutzten Plangebiet nicht gegeben.

Auswirkungen

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen und somit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da das Gebiet bereits heute vorbelastet ist, sind die Auswirkungen der vorliegende Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen wird entsprechend kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild als gering zu bewerten.

4.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter können definiert werden als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Zu den sonstigen Sachgütern im engeren Sinne zählen gesellschaftliche Werte, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben: z.B. historische Fördertürme (GASSNER ET AL., 2010).

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter. Somit sind **weder negativen Beeinträchtigungen noch negativen Auswirkungen** durch die Planung auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternative

Grundsätzlich wäre es wünschenswert die Flächenausweisung im Innenbereich anzusiedeln, um die Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden. Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes, die für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe unerlässlich ist, ist die Wahl der gegenüberliegenden Fläche alternativlos.

Im Durchführungsvertrag zum verbindlichen Bebauungsplanes wird eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt. Hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

Nullvariante

Die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die veränderte europäische Agrarpolitik, d. h. Subventionsabbau, Agrarreform und den EU-Binnenmarkt bzw. Weltmarkt bestimmt sein. Dies kann im Plangebiet auf Grund des gestiegenen Wettbewerbsdrucks u.a. zu einer weiteren Intensivierung der Ackernutzung führen. Somit ist davon auszugehen, dass ohne die Realisierung das Gelände weiterhin wie bisher landwirtschaftlich genutzt würde und die am Standort gegebenen Auswirkungen für den Naturhaushalt auch für die nähere Zukunft Bestand hätten. Des Weiteren würden die ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter sowie deren Kompensation bei Verzicht auf die Planung entfallen.

4.6 Maßnahmen zur Kompensation/Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Durch diese Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und deren Schutzgüter vorbereitet aber noch nicht realisiert. Erhebliche und damit ausgleichsbedürftige Beeinträchtigungen werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf für das Plangebiet ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

4.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Umweltmonitoring hat bei Flächennutzungsplänen in der Regel eine geringere Bedeutung, da der Flächennutzungsplan keine direkten Baurechte begründet. Vielmehr bildet er die Grundlage dafür, aus seinen Darstellungen Bebauungspläne zu entwickeln. Somit beziehen sich Maßnahmen der Umweltüberwachung die Baurechte unmittelbar begründen.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen um ein **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit der Zweckbestimmung **Gerüstbau/landwirtschaftliches Lohnunternehmen** bereitstellen zu können. Durch diese Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und deren Schutzgüter vorbereitet aber noch nicht realisiert. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Dörpling, den

- Bürgermeister -

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

Berndt, R.K.; Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas 2. Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster.

Borggräfe, K & Krekemeyer, A (2010): Das Blaue Metropolnetz. Modellhafte Entwicklung der Gewässerkorridore zu Wanderungsachsen für den Fischotter und zu Erlebnissräumen für Mensch und Tier – Ein Leitprojekt der Metropolregion Hamburg – Aktion Fischotter-schutz. Projektbericht 2010.

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag – Heidelberg

Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1976): Bodenkarte Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722). - Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

Kern, Meike (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotter (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN - Abschlussbericht 2016.

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. Aus der Schriftenreihe LANU SH – Geologie und Boden 11.- Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. -Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

Landwirtschafts- und Umweltatlas (2017): <http://www.umweltdaten.landsh.de>

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12. 2006 (BGBl. I. S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –V 534-5315.10: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 11. Juni 2013

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (Inkrafttreten 01. März 2010) sowie Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 01. März 2010).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, mehrfach geändert.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. März 1998 (Stand 9. Dezember 2004).

Daten

Aktion Fischotterschutz e.V. Otterzentrum (2018): Fischotterverbreitung im Bereich des Plangebietes Dörpling. Daten 2010 bis 2018. Div. Quellen der ISOS-Datenbank. Hankensbüttel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2017): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Dörpling. Flintbek